

Eigenerklärung zur Eignung von Nachunternehmern

Diese Eigenerklärung ist auszufüllen

- ☒ von dem durch den Bieter/die Bietergemeinschaft für den Auftrag zum Einsatz vorgesehenen Nachunternehmer (§ 36 Abs. 5 VgV). Beim Vorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB in der Person des Unterauftragnehmers verlangt der Auftraggeber vom Bieter dessen Ersetzung. Es besteht mithin eine Ersetzungspflicht.

Formularkopien für weitere Erklärungen (durch das Nachunternehmen) sind vom Bieter anzufertigen.

A Ausschlussgründe

A 1 Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 GWB

Bezug: Auftragsbekanntmachung VI.3

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Keine Person, deren Verhalten dem hier unterzeichnendem Unternehmen zuzurechnen ist, ist rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen ist keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden, wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Erläuterung: Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Die vorstehende Erklärung kann nur eingeschränkt abgegeben werden, denn die in gesondert dieser Eigenerklärung beigelegten Anlage genannte Person, deren Verhalten dem hier unterzeichnendem Unternehmen zuzurechnen ist, ist rechtskräftig verurteilt bzw. gegen das Unternehmen ist eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden. In der Anlage erklärt sich das Unternehmen dazu gesondert und beschreibt, welche Maßnahmen der Selbstreinigung das Unternehmen nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen getroffen hat und weist diese Maßnahmen gegenüber der Vergabestelle nach.

A 2 Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 4 GWB

Bezug: Auftragsbekanntmachung III.1.1

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Das Unternehmen ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies ist durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt worden. Erläuterung in beigelegter Anlage.

☐ Das Unternehmen ist seinen Verpflichtungen jedoch dadurch nachgekommen, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat. Erläuterung in beigelegter Anlage.

☐ Das Unternehmen ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen.

A 3 Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB

Bezug: Auftragsbekanntmachung III.1.1

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Es liegt für das unterzeichnende Unternehmen kein Tatbestand vor, wonach

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist zur Frage der Verhaltenszurechnung entsprechend anzuwenden,
4. das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Es liegt einer der vorgenannten Tatbestände vor. In der Anlage erklärt sich das Unternehmen dazu gesondert und beschreibt, welche Maßnahmen der Selbstreinigung das Unternehmen nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen getroffen hat und weist diese Maßnahmen gegenüber der Vergabestelle nach.

A 4 Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB

Bezug: Auftragsbekanntmachung III.1.1

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Es liegt für das unterzeichnende Unternehmen kein Tatbestand vor, der den Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 23 des Arbeitnehmergesetzes rechtfertigt.
- ☐ Es liegt für das unterzeichnende Unternehmen kein Tatbestand vor, der den Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 98c des Aufenthaltsgesetzes wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Straftat nach §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes rechtfertigt.
- ☐ Es liegt für das unterzeichnende Unternehmen kein Tatbestand vor, der den Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 19 des Mindestlohngesetzes wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Mindestlohngesetzes rechtfertigt.
- ☐ Es liegt für das unterzeichnende Unternehmen kein Tatbestand vor, der den Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches rechtfertigt.
- ☐ Es liegt einer der vorgenannten Tatbestände vor. In der Anlage erklärt sich das Unternehmen dazu gesondert und beschreibt, welche Maßnahmen der Selbstreinigung das Unternehmen nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen getroffen hat und weist diese Maßnahmen gegenüber der Vergabestelle nach.

B Schlusserklärung

Mit den vorgenannten Erklärungen und den nachstehenden Anlagen erkläre ich meine Eignung für Zwecke des zu vergebenden Auftrags.

Name des Nachunternehmens:

Name der natürlichen Person, welche
diese Textformklärung abgibt und die Er-
klärung für den Nachunternehmer abgeben
darf:

Datum der Erklärung:

Achtung! Ist bei diesem Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben, wird das Angebot ausgeschlossen!

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Anlagen: ☐ Zu A.1 (Selbstreinigung)
☐ Zu A.2 (Rechtskräftige Entscheidungen)
☐ Zu A.2 (Selbstreinigung)
☐ Zu A.3 (Selbstreinigung)
☐ Zu A.4 (Selbstreinigung)